

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 171 (2005)
Heft: 7-8

Artikel: Internationale Ausbildungszusammenarbeit : Ziele, Inhalte und rechtliche Regelungen
Autor: Dahinden, Erwin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-69846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Internationale Ausbildungszusammenarbeit ...

... Ziele, Inhalte und rechtliche Regelung

Die internationale Ausbildungskooperation ermöglicht der Schweizer Armee, Qualität der Ausbildung zu erhalten, Lücken zu schliessen sowie die bestehenden Ressourcen optimal zu nutzen. Durch den Abschluss von Ausbildungsabkommen und Statusregelungen mit den interessierten Staaten bleiben die Schweizer Armeeangehörigen während der Ausbildungstätigkeit im Ausland weiterhin dem schweizerischen Recht unterstellt.

Erwin Dahinden

Ausbildungsbedürfnisse im modernen Umfeld

Zur Grundbereitschaft der Armee gehört realitätsnahe Ausbildung an Geräten und Waffen sowie die Verbands- und Stabsausbildung. Diese Anforderungen sowie die festgestellten Lücken im Rahmen von Überprüfungen des Ausbildungsstandes bestimmen den aktuellen Ausbildungsbedarf. Wegen der Besiedlungsdichte und aus Gründen der Umweltbelastung können in der Schweiz nicht mehr alle Bereiche geschult werden (u. a. Nacht- und Tiefflug, Kampf der verbundenen Waffen usw.). Mit der internationalen Ausbildungskooperation werden einerseits entsprechende Lücken geschlossen, und andererseits wird die Fähigkeit zur Zusammenarbeit insbesondere für friedenserhaltende Einsätze und Katastrophenhilfe (Interoperabilität) gefördert.

Die internationale Ausbildungszusammenarbeit der Schweizer Armee ist nicht neu: Sie beruht auf einer langjährigen positiven Erfahrung und umfasst den Austausch von Lehrpersonal und Ausbildungsmitteln, die Beteiligung an Ausbildungskursen und Übungen, die Nutzung von Ausbildungsanlagen und Übungsgelände sowie die gemeinsame Durchführung von Übungen.

Diese Kooperation ermöglicht es der Schweiz und den Partnern, bestehende Ressourcen effizienter einzusetzen. Im Ausland bestehen bei Truppenübungsplätzen grosse, teilweise nur ungenügend ausgelastete Kapazitäten. Gleichzeitig verfügt die Schweiz über modernste Simulationsanlagen, welche sie ausländischen Streitkräften zur Verfügung stellen und als Gegenleistungen verrechnen kann. Damit wird bei den kooperierenden Streitkräften ein höherer Ausbildungsgrad bei gleichen Fixkosten erreicht. In der Armee können bestehende Ausbildungslücken gezielt geschlossen, Kernkompetenzen erhalten und eine der Lage angepasste Einsatzbereitschaft aufgebaut werden.

Kriterien für die Auswahl der Kooperationspartner

Die Nachbarstaaten sind die primären und natürlichen Kooperationspartner für die internationale Ausbildungszusammenarbeit der Schweiz. Somit sind auch die Territorialregionen im Informationsaustausch und in der Ausbildungszusammenarbeit im Rahmen des «kleinen Grenzverkehrs» mit Verbänden Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Österreichs engagiert. Es werden Übungen schwergewichtig im Themenbereich Katastrophenhilfe geplant und durchgeführt. Als Beispiel können die Übungen LEMAN oder RHEINTAL genannt werden.

Darüber hinaus kommen für die Ausbildungskooperation Staaten in Frage, welche vergleichbare sicherheitspolitische Interessen haben und/oder über dieselben militärischen Systeme verfügen. Das Heer pflegt den Erfahrungsaustausch über Einsatzverfahren und Waffensysteme u. a. mit Schweden und Finnland, nimmt an entsprechenden Übungen teil und sendet Teilnehmer an ausländische Führungs- und Kaderkurse. Skandinavische Staaten benutzen im Gegenzug schweizerische Simulationsanlagen.

Ferner wird mit Staaten kooperiert, welche uns die Schulung besonderer Fähigkeiten ermöglichen oder es uns erlauben, auf spezielle, für die Ausbildung zwingend notwendige Anlagen zurückzugreifen. Als Beispiel können hier Aktivitäten der Luftwaffe genannt werden: Sie führt mit Erfolg Überschallflugtrainings in Belgien und Grossbritannien durch, betreibt in Deutschland Ausbildung in elektronischer Kriegführung und trainiert mit bzw. über Frankreich Luftraumsicherung. Ein Teil der Nachtausbildung der Piloten kann zudem in Norwegen absolviert werden. Piloten- und Staffelaustausch findet statt mit Belgien, Deutschland, Frankreich und Italien. Im Rahmen von Pilot Exchange Programme (PEP) trainieren Piloten der Schweizer Luftwaffe in den USA auf F/A-18 und umgekehrt.

Eine weitere Ausbildungskooperations-ebene eröffnet sich im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden (PfP) sowie in weiteren multinationalen Foren. Grundlage

hierfür bildet das alljährlich vom Bundesrat verabschiedete Individuelle Partnerschaftsprogramm (IPP). Es enthält sämtliche im Folgejahr geplanten Aktivitäten im Rahmen von PfP, welche die Schweiz organisiert und den Partnern zur Teilnahme anbietet oder an denen die Schweiz teilnehmen möchte.¹ Der Führungsstab der Armee (FST A) und die Höhere Kaderausbildung der Armee (HKA) nutzen diesen Rahmen für den Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer im Bereich der Stabsarbeit (Planungs- und Führungsprozesse). Die Luftwaffe schult und demonstriert an internationalen Airmeetings, unter anderem in den Niederlanden und in Deutschland, sowie im Rahmen von PfP ihre taktischen Einsatzverfahren und kann so die Leistungsfähigkeit ihrer Systeme mit starken Partnern messen (Benchmarking).

Die gesamten internationalen Aktivitäten der Armee werden gemäss den politischen Vorgaben und Ausbildungsprioritäten geplant und koordiniert. Durch einen internen Controllingprozess wird die Ausbildungszusammenarbeit überprüft und gesteuert.

Rechtlicher Rahmen

Durch die Volksentscheide vom 10. Juni 2001 (Bewaffnung von Truppen im Friedensförderungsdienst und Ausbildungszusammenarbeit) und vom 18. Mai 2003 (Revision des Militärgesetzes) wurden klare Rechtsgrundlagen für die gezielte internationale Ausbildungskooperation der Armee geschaffen.

Ausbildungsabkommen enthalten per definitionem keine Regelungen über allfällige gemeinsame Einsätze, weder zu Gunsten der Friedensförderung noch zu Gunsten des Assistenzdienstes. Sie sind deshalb klar abgegrenzt von Abkommen, welche der Bundesrat im Zusammenhang mit dem Einsatz SWISSCOY und EUFOR abgeschlossen hat.

Völkerrechtlich bedarf in Friedenszeiten jegliche Präsenz von Streitkräften bzw. von einzelnen Militärpersonen ausserhalb der Landesgrenzen der Zustimmung des jeweiligen Gast- bzw. Transitlandes. Diese Zustimmung wird durch den Abschluss von Staatsverträgen rechtlich verankert, welche die besonderen Rahmenbedingungen für die beabsichtigte Tätigkeit festlegen. Eine zentrale Frage stellt sich beim rechtlichen Status des eingesetzten Personals. Grundsätzlich gilt für zivile und militärische Personen, welche sich im Ausland befinden, das Recht des jeweiligen Aufnahmestaates (Territorialitätsprinzip). International ha-

¹Jahresbericht 2004 des Bundesrates über die Teilnahme der Schweiz am Euro-Atlantischen Partnerschaftsrat und an der Partnerschaft für den Frieden vom 9. März 2005.



Optimaler Einsatz bestehender nationaler Ausbildungsressourcen: Durch die internationale Ausbildungskooperation kann die Schweiz im Ausland bestehende Truppenübungsplätze nutzen, und im Gegenzug sind ausländische Streitkräfte an der Schulung auf unseren Simulatoren interessiert.
Foto: Luftwaffe

ben sich für Truppen im Ausland aber spezifische Statusregelungen etabliert.² Diese legen unter anderem fest, dass die sich im Ausland aufhaltenden Truppen, deren Angehörige oder zivile Gefolge grundsätzlich weiterhin dem nationalen Recht des Entsendestaates unterstellt bleiben. Durch das so genannte «PfP-Truppenstatut» (englisch: «PfP-Status of Forces Agreement» [PfP-SOFA]) wird die Rechtsstellung detailliert festgelegt. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom März 2003 das PfP-Truppenstatut für die Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden, an welcher sich die Schweiz seit 1996 beteiligt, anwendbar erklärt.³ Die PfP-Statusregelungen werden in den jeweiligen bilateralen Ausbildungsabkommen übernommen und je nach Bedarf ergänzt oder präzisiert. Basierend auf den gegenwärtigen Ausbildungsprojekten hat der Bundesrat mit folgenden Staaten bilaterale Ausbildungsabkommen abgeschlossen: Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Norwegen, Österreich und Schweden. Mit Finnland und den Niederlanden wird gegenwärtig verhandelt. Der Abschluss von Ausbildungsabkommen verpflichtet nicht zur Kooperation, regelt jedoch die Modalitäten.

Die Statusregelungen des PfP-Truppenstatuts

Mit der Ratifikation des PfP-Truppenstatuts hat sich die Schweiz den internationalen Standardregelungen (das PfP-Truppenstatut wurde von über 40 PfP-Staaten

unterzeichnet) angeschlossen. Damit wird einerseits sichergestellt, dass alle Angehörigen der Schweizer Armee während ihres Dienstes im Ausland betreffend Status grundsätzlich gleich behandelt werden. Insbesondere untersteht strafbares Verhalten, das ein Armeemitglied während des Dienstes in einem anderen Staat begeht, in der Regel der eigenen Gerichtsbarkeit. Ein Zusatzprotokoll von 1995, welches die Schweiz ebenfalls ratifiziert hat, schliesst die Todesstrafe in jedem Fall aus. Somit kommt

Inhalt des PfP-Truppenstatuts

- Definitionen
- Einreisebestimmungen, Fahrerlaubnis, Uniform,
- Waffeneinfuhr und Waffentragen
- Befehls- und Kommandogewalt
- Straf-, Disziplinargerichtsbarkeit und Polizeigewalt
- Haftung, Schadenregulierung
- Medizinische Versorgung
- Voraussetzungen für die Steuer- und Zollbefreiungen
- Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen
- Devisenvorschriften
- Streitbeilegung

das schweizerische Verfahren zum Zug, das den Betroffenen eher bekannt ist als ein ausländisches Gerichtsverfahren und das in der eigenen Sprache durchgeführt wird. Auch die Haftungsregelung bringt Vorteile, indem die Erledigung von Schadenfällen nach einheitlichen, standardisierten Abläufen erfolgt.

Abschlusskompetenz, Abgrenzung Ausbildung/Einsatz

Bei den Rahmenabkommen über militärische Ausbildungszusammenarbeit handelt es sich nach schweizerischem Recht um Staatsverträge, für welche das Parlament grundsätzlich die Abschlusskompetenz be-

sitzt. Auf Grund von Artikel 48a Absatz 1 des Militärgesetzes ist für diese Abkommen jedoch der Bundesrat zuständig. Er kann im Rahmen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik solche internationalen Abkommen abschliessen über:

- a. die Ausbildung schweizerischer Truppen im Ausland;
- b. die Ausbildung ausländischer Truppen in der Schweiz; und
- c. gemeinsame Übungen mit ausländischen Truppen.

Mit der Genehmigung des Rahmenabkommens ermächtigt der Bundesrat üblicherweise das VBS, Vereinbarungen über einzelne Ausbildungsvorhaben sowie technische Durchführungs- und Administrativvereinbarungen (in Englisch so genannte «Technical Arrangements», TA) im Zusammenhang mit dem vorgelegten Abkommen abzuschliessen.

Fazit

1. Durch den Abschluss von bilateralen Ausbildungsabkommen und die Übernahme der «PfP-SOFA-Regeln» ist Folgendes sichergestellt:

- Der Schweizer Soldat nimmt in wichtigen Bereichen das schweizerische Recht mit ins Ausland;⁴
- Wer sich im Ausland militärisch ausbilden lässt, erfährt keine rechtliche Schlechterstellung;
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen eines Ausbildungsaufenthaltes im Ausland sind standardisiert und für alle gleich.

2. Die internationale Ausbildungszusammenarbeit:

- steigert die Effizienz und Glaubwürdigkeit militärischer Ausbildung,
- erlaubt Ausbildungstätigkeiten, die aus Gründen der Umwelt- und Lärmbelastung in der stark überbauten Schweiz nicht möglich sind,
- ermöglicht den Vergleich mit anderen Staaten, wodurch die Qualität der eigenen Ausbildung besser eingeschätzt und allfällige Lücken entdeckt werden können.

3. Die bi- und multilaterale Ausbildungszusammenarbeit sind wichtige Instrumente zur Umsetzung der Strategie «Sicherheit durch Kooperation», indem Ressourcen optimal genutzt und Voraussetzungen für die Zusammenarbeitsfähigkeit geschaffen werden. ■



**Erwin Dahinden,
Dr. iur.,
ab 1. Januar 2006
Brigadier und Chef
Internationale Beziehungen
Verteidigung,
3003 Bern.**

² Gesamtdarstellung in Fleck Dieter, *The Handbook of The Law of Visiting Forces*, Oxford 2001.

³ SR 0.510.1 Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (PfP-Truppenstatut [mit Anhang])

⁴ andere Bereiche (wie z. B. Strassenverkehrsrecht) bleiben territorial.